

BGer 9C 458/2014 vom 26. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_458_2014

FR: TF 9C 458/2014 du 26 août 2014

IT: TF 9C 458/2014 del 26 agosto 2014

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht bejahte einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG. Weil die Beschwerdeführerin im (hypothetischen) Gesundheitsfall nicht mehr teilzeitlich, sondern vollzeitlich erwerbstätig wäre, finde ein Wechsel in der Methode der Invaliditätsbemessung statt (allgemeiner Einkommensvergleich statt gemischte Methode; Art. 28a Abs. 1 und 3 IVG). Da bereits der Statuswechsel einen Revisionsgrund setze, sei irrelevant, ob sich der Gesundheitszustand verbessert habe (E. 3 und 5.2). Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Bemessungsmethode sei zwar gewechselt worden; indes sei in tatsächlicher Hinsicht keine Veränderung erfolgt, weil sie bei richtiger Betrachtung von Beginn weg als (unter der Annahme guter Gesundheit) Vollerwerbstätige hätte angesehen werden müssen. Mit dem Wechsel der Bemessungsmethode sei lediglich ein bei der Rentenzusprechung unterlaufener Fehler korrigiert worden. Die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin, auch der Revisionsgrund "Methodenwechsel" (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 350 oben) müsse mit (effektiven oder hypothetischen) Veränderungen tatsächlicher Natur unterlegt sein, trifft zwar zu. Jedoch hängt die Zulässigkeit der Rentenrevision hier nicht davon ab. Denn das interdisziplinäre Gutachten der MEDAS weist eine Verbesserung des Gesundheitszustandes aus (dazu sogleich E. 2).

E. 2

Das kantonale Gericht erkannte, die IV-Stelle habe bei der Rentenrevision auf das polydisziplinäre Administrativgutachten der MEDAS vom 12. Februar 2013 abstellen dürfen. Nach dieser Expertise besteht aus rheumatologischer, pneumologischer und psychiatrischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von 80 Prozent für leidensangepasste Tätigkeiten. Die Beschwerdeführerin bringt vor, das MEDAS-Gutachten weise eine ungeklärte Diskrepanz zu einem Verlaufsbericht der psychiatrischen Dienste B. _____ vom 12. März 2012 auf. Darin werde eine chronische Schmerzstörung und eine rezidivierende depressive Störung attestiert, welche aktuell keine berufliche Tätigkeit erlauben. Der geltend gemachte Widerspruch besteht nicht: Der psychiatrische MEDAS-Teilgutachter stellte am 21./26. November 2012 ausdrücklich fest, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich mit Bezug auf die Depressionen seit dem Bericht der psychiatrischen Dienste B. _____ vom Frühjahr 2012 verbessert (psychiatrisches Teilgutachten S. 4 und 6, Hauptgutachten S. 28 oben).

E. 3.1

Augenfällige Anhaltspunkte für eine anderweitig rechtswidrige (Art. 95 lit. a BGG) Bemessung des Invaliditätsgrades bestehen nicht (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; 110 V 48 E. 4a S. 53). Die Vorinstanz hat kein Bundesrecht verletzt, als sie erkannte, mit Wirkung ab September 2013 bestehe kein Anspruch auf Invalidenrente mehr.

E. 3.2

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung des Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung erledigt wird (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.